

## **Geschäftsordnung des Bundesverbandes Onlinehandel e.V.**

### **§ 1 Konzeption der Verbandsarbeit**

(1) Der BVOH wird in allen Belangen des Onlinehandels im politischen, wirtschaftlichen und ideellen Interesse seiner Mitglieder tätig. Dabei sucht sich der Vorstand in enger Zusammenarbeit mit den aktiven Mitgliedern des Verbandes Themen heraus, die er belegt und öffentlichkeitswirksam umsetzt. Der Vorstand nimmt solche Themen beispielsweise auf dem jährlich stattfindenden Tag des Onlinehandels auf und berichtet auch in diesem oder vergleichbarem Format an seine Mitglieder und die interessierte Öffentlichkeit. Der Mitgliedsbeitrag versteht sich als Unterstützung dieser Arbeit des Verbandes.

(2) Der Gedanke der Gebietsdirektionen wird im Rahmen der regionalen Netzwerkarbeit des BVOH in Gestalt eines flexiblen Konzepts und von der Basis des Verbandes her gedacht, weiterentwickelt.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

(1) Das Angebot der Mitgliedschaft richtet sich in der Regel an Handelsunternehmen aus dem Bereich der KMU. Dienstleistungsunternehmen können eine Partnerschaft mit dem BVOH schließen.

(2) Interessenten durchlaufen ein Aufnahmeverfahren vor dem Vorstand des Verbandes, bei dem die Ernsthaftigkeit und Nachhaltigkeit ihrer Tätigkeit durch den Vorstand oder durch von ihm beauftragte Personen überprüft werden.

(3) Die Mitgliedschaft wird mindestens für 1 Jahr ab Aufnahme geschlossen.

(4) Die Mitgliedschaft ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende kündbar.

(5) Der Vorstand kann durch Beschluss Fördermitgliedschaften vergeben.

### **§ 3 Beitragsordnung**

(1) Der Mitgliedsbeitrag (vgl. § 1 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung) wird umsatzabhängig erhoben. Maßgebend ist der Umsatz in dem abgeschlossenen Jahr, das der Antragstellung vorausgeht.

(2) Es gilt folgende Beitragsstaffel:

| Jahresumsatz Mio € |       | Händler |          | Dienstleister |          | Partner (nicht stimmberechtigt) |          |
|--------------------|-------|---------|----------|---------------|----------|---------------------------------|----------|
| ≤ 2                |       | I       | 20,00 €  | D1            | 100,00 € |                                 |          |
| > 2                | ≤ 10  | II      | 50,00 €  | D2            | 200,00 € | P1                              | 150,00 € |
| > 10               | ≤ 25  | III     | 100,00 € | D3            | 300,00 € | P2                              | 300,00 € |
| > 25               | ≤ 50  | IV      | 150,00 € |               |          | P3                              | 400,00 € |
| > 50               | ≤ 100 | V       | 200,00 € |               |          | P4                              | 500,00 € |
| > 100              | ≤ 200 | VI      | 300,00 € |               |          |                                 |          |
| > 200              |       | VII     | 500,00 € |               |          |                                 |          |
|                    |       |         |          |               |          |                                 |          |
| Bildung            |       | B       | 10,00 €  |               |          |                                 |          |

Dabei gelten als Dienstleister diejenigen, die ihren Schwerpunkt nicht im Handelsgeschäft haben.

(3) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Bankeinzug geleistet. Dieser findet jeweils ab dem 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. eines jeden Jahres statt.

(4) Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

#### **§ 4 Arbeitsweise des Vorstandes**

(1) Der Präsident, der nach außen allein vertritt, soll im Innenverhältnis unter Beteiligung mindestens eines Vizepräsidenten und im Benehmen mit dem Geschäftsführer entscheiden.

(2) Der Geschäftsführer erhält Bankvollmacht.

(3) Der Präsident wacht über die Arbeit des Vorstands und der Geschäftsführung.

#### **§ 5 Geschäftsjahr, Vorstandsbericht und Innenrevision**

(1) Die Tätigkeit des Verbandes begann am 01.06.2006. Das Verbandsjahr wurde auf das Kalenderjahr umgestellt. 2006 wurde dabei als Rumpfsjahr geführt. Das nächste Verbandsjahr begann am 01.01.2007 und endete am 31.12.2007. Dieser Turnus wird beibehalten.

(2) Der Vorstand legt seinen Geschäftsbericht zur Vollversammlung vor.

(3) Die Vollversammlung bestellt bis zu drei Kassenprüfern (Innenrevisoren), die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

(4) Die Innenrevisoren prüfen den Geschäftsbericht des Vorstandes.

(5) Über die Veröffentlichung aus dem Geschäftsbericht entscheidet der Vorstand.